

A n t r a g
ORIGINAL

No. 9 / A
Präs.: 22. NOV. 1990
.....

der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Fuhrmann,
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz über das Firmenbuch
(Firmenbuchgesetz - FBG)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom über das Firmenbuch
(Firmenbuchgesetz - FBG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Firmenbuchgesetz

1. Abschnitt

Firmenbuch

§ 1. (1) Das Firmenbuch besteht aus dem Hauptbuch und der Beilagensammlung.

(2) Das Firmenbuch dient der Verzeichnung und Offenlegung von Tatsachen, die nach diesem Bundesgesetz oder nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften einzutragen sind.

- 2 -

Hauptbuch

§ 2. Das Hauptbuch ist zur Eintragung der folgenden Rechtsträger bestimmt:

1. Einzelkaufleute;
2. offene Handelsgesellschaften;
3. Kommanditgesellschaften;
4. offene Erwerbsgesellschaften;
5. Kommandit-Erwerbsgesellschaften;
6. Aktiengesellschaften;
7. Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
8. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
9. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;
10. Sparkassen;
11. sonstige Rechtsträger, deren Eintragung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Allgemeine Eintragungen

§ 3. Bei allen Rechtsträgern sind einzutragen:

1. die Firmenbuchnummer;
2. die Firma;
3. die Rechtsform;
4. der Sitz und die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift;
5. eine kurze Bezeichnung des Geschäftszweigs nach eigener Angabe;
6. Zweigniederlassungen mit ihrem Ort, der für Zustellungen maßgeblichen Geschäftsanschrift und ihrer Firma, wenn sie von der Firma der Hauptniederlassung abweicht;
7. der Tag der Feststellung der Satzung bzw. des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags;

- 3 -

8. Name und Geburtsdatum des Einzelkaufmanns oder des jeweiligen Inhabers des Unternehmens, bei anderen Rechtsträgern ihrer vertretungsbefugten Personen sowie der Tag der Bestellung;
9. bei mehreren vertretungsbefugten Personen die Art ihrer Vertretungsbefugnis;
10. bei Prokuristen deren Name, Geburtsdatum, die Art ihrer Vertretungsbefugnis und der Tag der Bestellung;
11. Vereinbarungen nach §§ 25 Abs. 2 und 28 Abs. 2 HGB;
12. die Dauer des Unternehmens, wenn sie begrenzt ist;
13. bei Abwicklung (Liquidation) Name und Geburtsdatum der Abwickler (Liquidatoren) sowie die Art ihrer Vertretungsbefugnis;
14. die im Exekutions- und Insolvenzrecht zur Eintragung in das Firmenbuch vorgesehenen Verfügungsbeschränkungen, deren Aufhebung und die Namen der gesetzlichen Vertreter;
15. die Abweisung eines Antrags auf Eröffnung des Konkurses mangels hinreichenden Vermögens;
16. eine Rechtsnachfolge und ihr Rechtsgrund;
17. sonstige Eintragungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

Besondere Eintragungen

§ 4. Bei Einzelkaufleuten, Personengesellschaften des Handelsrechts und Erwerbsgesellschaften sind ferner einzutragen:

1. Ehepakte;
2. die Bestellung eines Sachwalters, die Verlängerung der Minderjährigkeit und ein Verlassenschaftsprovisorium (§ 32 a HGB);

- 4 -

3. Substitutionen und Anordnungen, die ihnen nach §§ 707 bis 709 ABGB gleichzuhalten sind;

bei Kommanditgesellschaften und

Kommandit-Erwerbsgesellschaften außerdem:

4. Name und Geburtsdatum der Kommanditisten;
5. die Höhe der Kommanditeinlagen;

bei Personengesellschaften außerdem

6. Name und Geburtsdatum der nicht vertretungsbefugten persönlich haftenden Gesellschafter;

7. der Zusammenschluß gemäß § 11 des Strukturverbesserungsgesetzes, BGBl.Nr. 69/1969.

§ 5. Bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind ferner einzutragen:

1. Name und Geburtsdatum des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats;
2. die Höhe des Grundkapitals bzw. des Stammkapitals sowie die darauf gerichteten Beschlüsse, soweit deren Eintragung gesetzlich vorgeschrieben ist;
3. das Einreichen des Jahresabschlusses nach §§ 277, 279 HGB;
4. die Verschmelzung in den Fällen der §§ 219 ff AktG 1965, die Vermögensübertragung in den Fällen der §§ 235 ff AktG 1965, die Umwandlung in den Fällen der §§ 239 ff AktG 1965 und gemäß dem Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften, BGBl. Nr. 187/1954, die Fusion gemäß § 96 des Bundesgesetzes

- 5 -

über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906, sowie die Einbringung nach § 1 Abs. 2 und § 8 des Strukturverbesserungsgesetzes, BGBl. Nr. 69/1969;

5. Urteile, durch die ein in das Firmenbuch eingetragener Beschluß der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung rechtskräftig für nichtig erklärt werden;
6. Löschungen nach § 22;

bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung außerdem:

7. Name und Geburtsdatum der Gesellschafter, deren Stammeinlagen und darauf geleistete Einzahlungen.

§ 6. Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind ferner einzutragen:

1. die Höhe des Geschäftsanteils und des Haftungsbetrags,
2. das Datum des Genossenschaftsvertrags sowie die darauf gerichteten Beschlüsse, soweit deren Eintragung gesetzlich vorgeschrieben ist;
3. die Art und Weise der von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen;
4. die Verschmelzung nach dem GenVG, BGBl. Nr. 223/1980.

§ 7. Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sind ferner einzutragen:

1. die Höhe des Gründungsfonds und der Tag, an dem der Geschäftsbetrieb erlaubt worden ist;

- 6 -

2. die Verschmelzung nach § 59 VAG, die Vermögensübertragung nach § 60 VAG und die Umwandlung nach § 61 VAG;
3. Urteile, durch die ein in das Firmenbuch eingetragener Beschluß des obersten Organs eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit rechtskräftig für nichtig erklärt wird.

§ 8. Bei Sparkassen sind ferner einzutragen:

1. der Tag der Feststellung der Satzung;
2. die Verschmelzung nach § 25 SpG.

§ 9. Bei allen Rechtsträgern mit Ausnahme der Einzelkaufleute sind die Auflösung und Fortsetzung, bei Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragenen Erwerbsgesellschaften die Auflösung auch dann, wenn gleichzeitig ein neuer Rechtsträger eingetragen wird, einzutragen.

Änderungen (Löschungen)

§ 10. (1) Änderungen eingetragener Tatsachen sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, dem Gericht unverzüglich anzumelden und von diesem einzutragen; bei Wegfall oder Aufhebung der Tatsache, auf die sich die Eintragung gründet, ist diese zu löschen.

(2) Anmeldungen über Änderungen der für Zustellungen maßgeblichen Geschäftsanschrift, über den Geschäftszweig, der Namen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats, sowie der Namen der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Stammeinlagen oder der darauf geleisteten Einzahlungen bedürfen nicht der beglaubigten Form. Es genügt die Unterfertigung namens des Rechtsträgers durch vertretungsbefugte Personen in vertretungsberechtigter Anzahl.

- 7 -

Beilagensammlung

§ 11. Urkunden, auf Grund deren eine Eintragung im Hauptbuch vorgenommen wird oder für die die Aufbewahrung bei Gericht angeordnet ist, sind in die Beilagensammlung aufzunehmen.

Mitteilungspflichten

§ 12. (1) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden, die Staatsanwaltschaften, die zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen, sowie die Notare als Gerichtskommissäre in Verlassenschaftssachen haben die zu ihrer Kenntnis gelangenden Fälle einer unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Anmeldung oder Eintragung dem Gericht mitzuteilen.

(2) Die Gewerbebehörde ist verpflichtet, den Gewerberechtswortlaut, Gewerberechtsinhaber, gewerberechtlichen Geschäftsführer oder Pächter sowie sonstige Rechtsverhältnisse gewerberechtlicher Art dem Gericht mitzuteilen. Diese Mitteilung ist in die Beilagensammlung aufzunehmen.

Befassung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung

§ 13. (1) Das Gericht kann in zweifelhaften Fällen zur Vermeidung unzulässiger Eintragungen die zuständige gesetzliche Interessenvertretung befassen. Im übrigen ist entsprechend § 2 Abs. 2 Z 5 Außerstreitgesetz vorzugehen.

(2) Hat das Gericht die Interessenvertretung um eine Stellungnahme zum Firmenwortlaut oder darüber, ob der Rechtsträger nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, ersucht,

- 8 -

und die Interessenvertretung binnen einer vom Gericht gesetzten mindestens vierzehntägigen Frist keine Stellungnahme abgegeben, so ist anzunehmen, daß die Interessenvertretung die entsprechenden Eintragungsvoraussetzungen bejaht.

(3) Die zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen, bei Eintragungen von Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaften die hierfür gesetzlich zuständigen Revisionsverbände haben das Gericht bei der Vermeidung unrichtiger Eintragungen, bei der Berichtigung und Vervollständigung des Firmenbuchs sowie beim Einschreiten wegen unzulässigen Firmengebrauchs zu unterstützen; sie können zu diesem Zweck Anträge stellen und Rechtsmittel erheben.

2. Abschnitt

Verfahren

Allgemeines

§ 14. (1) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen des Ersten Hauptstückes des Gesetzes vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen anzuwenden.

(2) Rechtsträger, die ihre Rechtspersönlichkeit erst durch die Eintragung in das Firmenbuch erlangen, sind im Verfahren über die erste Eintragung parteifähig und von den vorgesehenen Organen zu vertreten.

Eintragungsbegehren

§ 15. Die Anmeldung hat die begehrte Eintragung bestimmt zu bezeichnen.

- 9 -

Verbesserung

§ 16. (1) Ist eine Anmeldung zur Eintragung in das Firmenbuch unvollständig oder steht der Eintragung ein Hindernis entgegen, so hat das Gericht dem Antragsteller die Behebung des Mangels aufzutragen, erforderlichenfalls die hiefür notwendigen Anleitungen zu geben und eine Frist zu setzen; war die Anmeldung gesetzlich befristet, und wird der Mangel innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist behoben, so ist die Anmeldung als am Tag ihres ersten Einlangens überreicht anzusehen.

(2) Ein Beschluß nach Abs. 1 kann durch ein abgesondertes Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Verständigung

§ 17. Soll durch eine Verfügung des Gerichts in Rechte eines in das Firmenbuch Eingetragenen eingegriffen werden, so ist dieser hievon zu verständigen; das Gericht hat ihn hiebei unter Setzung einer angemessenen, mindestens vierzehntägigen Frist zur Äußerung aufzufordern und kann im Falle der Nichtäußerung annehmen, daß er der beabsichtigten Verfügung keine Einwendungen entgegensetzt; die Aufforderung hat den Hinweis auf diese Rechtsfolge zu enthalten. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 22.

Unterbrechung des Verfahrens

§ 18. (1) Hängt die Entscheidung über eine Eintragung oder Änderung (Löschung) ganz oder zum Teil vom Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das Gegenstand eines anderen anhängigen Gerichtsverfahrens ist, oder das in einem anhängigen Verwaltungsverfahren festzustellen ist, so kann das Gericht anordnen, daß sein

- 10 -

Verfahren so lange unterbrochen wird, bis in Ansehung dieses Rechtsverhältnisses eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt.

(2) Das Gericht hat von einer Unterbrechung abzusehen oder sie aufzuheben und auf Grund der Aktenlage zu entscheiden, wenn das rechtliche oder wirtschaftliche Interesse an einer raschen Erledigung erheblich überwiegt.

(3) Die Abweisung oder Zurückweisung eines Antrags auf Unterbrechung kann nicht angefochten werden.

Entscheidung des Gerichts

§ 19. (1) Der Beschluß des Gerichts über die Eintragung hat deren Wortlaut zu enthalten.

(2) Beschlüsse des Rechtsmittelgerichts, mit denen eine Eintragung geändert oder aufgehoben wird, sind vom Gericht erster Instanz unverzüglich zu vollziehen.

Zustellungen

§ 20. (1) Der Beschluß über die Eintragung ist dem Antragsteller, der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung, bei Eintragungen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften dem zuständigen gesetzlichen Revisionsverband, ferner der jeweils in Betracht kommenden Gebietskrankenkasse und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, dem zuständigen Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern (in Vorarlberg dem Finanzamt Feldkirch), sowie dem örtlich zuständigen Finanzamt und dem Betroffenen zuzustellen.

(2) Sonstige gesetzliche Zustellungsanordnungen bleiben unberührt.

- 11 -

Einschreiten von Notaren

§ 21. Ist die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung von einem Notar beurkundet oder beglaubigt, so gilt dieser als ermächtigt, im Namen des zur Anmeldung Verpflichteten die Eintragung zu beantragen. Der Notar ist auch berechtigt, Zustellungen in Empfang zu nehmen und Rechtsmittel zu erheben.

Zwangsstrafen

§ 22. (1) Erfährt das Gericht glaubhaft von einem Sachverhalt gemäß § 14 HGB oder § 37 Abs. 1 HGB, so hat es den Betroffenen durch Zwangsstrafen bis zu 50.000 S anzuhalten, seine Verpflichtung zu erfüllen oder darzutun, daß eine solche Verpflichtung nicht besteht.

(2) Kommt der Betroffene seiner Pflicht innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses über die Verhängung der Zwangsstrafe nicht nach, so ist die Zwangsstrafe bis zu 100.000 S zu erhöhen und der Beschluß über die verhängte Zwangsstrafe auf seine Kosten in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen.

Unzulässige Eintragungen

§ 23. Ist eine Eintragung in das Firmenbuch wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig, so kann sie das Gericht von Amts wegen löschen.

Nichtigkeit einer Kapitalgesellschaft

§ 24. (1) Eine in das Firmenbuch eingetragene Aktiengesellschaft kann als nichtig gelöscht werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach §§ 216,

- 12 -

217 des AktG 1965 die Klage auf Nichtigkeitserklärung erhoben werden kann. Gleiches gilt für eine in das Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn der Gesellschaftsvertrag der Beurkundung durch einen Notariatsakt entbehrt oder wenn er nicht die nach § 4 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBI. Nr. 58/1906, notwendigen Bestimmungen enthält oder wenn eine dieser Bestimmungen den Vorschriften des bezeichneten Gesetzes widerspricht.

(2) Ein in das Firmenbuch eingetragener Beschluß der Hauptversammlung oder der Generalversammlung der Gesellschafter einer der in Abs. 1 bezeichneten Gesellschaften kann als nichtig gelöscht werden, wenn er durch seinen Inhalt zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzt und seine Beseitigung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint.

Verlust der Vollkaufmannseigenschaft

§ 25. (1) Wird eine Firma wegen Verlustes der Vollkaufmannseigenschaft ihres Inhabers im Firmenbuch gelöscht, so kann auf Antrag des Inhabers in der Bekanntmachung der Grund der Löschung erwähnt werden.

(2) Verliert eine Personengesellschaft des Handelsrechts die Eigenschaft als Vollkaufmann, so besteht sie als offene Erwerbsgesellschaft oder als Kommandit-Erwerbsgesellschaft weiter. Die Eintragung der Rechtsform und der Firma ist entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen zu ändern.

Berichtigungen

§ 26. (1) Schreibfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten einer Eintragung sind auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen.

- 13 -

(2) Eine öffentliche Bekanntmachung kann unterbleiben, wenn die Berichtigung einen offensichtlich unwesentlichen Punkt der Eintragung betrifft.

Anträge

§ 27. Der Bundesminister für Justiz kann für die Einbringung von Anträgen zum Firmenbuch mit Verordnung die Verwendung von amtlichen Formularen anordnen, um eine zweckmäßige Behandlung der Anträge zu ermöglichen.

3. Abschnitt

Bestimmungen für das ADV-Firmenbuch

Umstellung des Firmenbuchs auf ADV

§ 28. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, die Umstellung des Firmenbuchs auf automationsunterstützte Datenverarbeitung nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit anzuordnen; dies auch nur für bestimmte Gerichte, bestimmte Rechtsträger gemäß § 2 oder bestimmte Teile des Firmenbuchs.

Datenbank des Firmenbuchs

§ 29. (1) Das Hauptbuch ist durch Speicherung der Eintragungen in einer Datenbank zu führen (Datenbank des Firmenbuchs).

(2) Die Beilagensammlung ist nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten als Teil der Datenbank des Firmenbuchs zu speichern.

- 14 -

Firmenbuchnummer

§ 30. In der Datenbank des Firmenbuchs ist jeder Rechtsträger gemäß § 2 jeweils unter einer fortlaufenden Nummer zu führen.

Löschung von Eintragungen

§ 31. Zu löschende Eintragungen sind in der Datenbank des Firmenbuchs entsprechend zu kennzeichnen und müssen weiter abfragbar bleiben (§ 33 Abs. 4).

Vollzug

§ 32. (1) In die Eintragung ist ein Verweis auf den zugrundeliegenden Gerichtsbeschluß und das Datum des Vollzugs der Eintragung aufzunehmen.

(2) Nach dem Vollzug dürfen Eingabefehler nur noch im Verfahren gemäß § 26 berichtigt werden.

Auszüge und Einsichtnahme bei Gericht

§ 33. (1) Die Einsicht in das Hauptbuch (§ 9 HGB) ist durch Ausdrücke (Firmenbuchauszüge) zu gewähren.

(2) In die in die Beilagensammlung (§ 11) aufgenommenen Urkunden ist in der Geschäftsstelle des Gerichts Einsicht zu gewähren. Soweit der Inhalt von Urkunden in der Datenbank des Firmenbuchs gespeichert ist (§ 29 Abs. 2), können auf Verlangen auch Ausdrücke dieser Urkunden ausgefertigt werden.

(3) Auszüge aus dem Firmenbuch sind von jedem in § 120 JN genannten Gerichtshof und von den Bezirksgerichten zu gewähren.

- 15 -

(4) Gelöschte Eintragungen werden nur auf besonderen Antrag in den Auszug aufgenommen.

Firmenbuchabfrage

§ 34. Nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten ist jedermann zur Firmenbuchabfrage mittels automationsunterstützter Datenübermittlung befugt.

§ 35. Notare haben in ihrer Amtskanzlei die technischen Voraussetzungen für die Firmenbuchabfrage mittels automationsunterstützter Datenübermittlung zu schaffen und jedermann Einsicht in das Firmenbuch zu gewähren (§ 33 Abs. 1).

Auflagen

§ 36. Für die Abfrage aus dem Firmenbuch können zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebs Auflagen erteilt werden.

Haftung des Bundes

§ 37. Für die durch den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung verursachten Schäden aus Fehlern bei der Führung des Firmenbuchs haftet der Bund. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht. Im übrigen ist das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, anzuwenden.

- 16 -

Artikel II

Änderungen des Handelsgesetzbuches

Das Handelsgesetzbuch, RGBl. 1897 S 219, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 475/1990, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 9 sowie dessen Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

"Einsichtnahme

§ 9. (1) Zur Einsicht in das Hauptbuch und in die zur Beilagensammlung eingereichten Schriftstücke ist jedermann befugt.

(2) Von den Eintragungen im Hauptbuch und den zur Beilagensammlung eingereichten Schriftstücken können Auszüge (Ausdrucke) gefordert werden. Der Auszug ist zu beglaubigen, sofern nicht auf die Beglaubigung verzichtet wird."

2. Die §§ 13 und 13 a werden aufgehoben.

3. § 13 b erhält die neue Bezeichnung "§ 13" und hat samt Überschrift zu lauten:

"Sitz oder Hauptniederlassung im Ausland

§ 13. Für die Anmeldungen, Zeichnungen, Einreichungen und Bekanntmachungen von im Inland errichteten Zweigniederlassungen eines Einzelkaufmannes oder einer juristischen Person mit ausländischer Hauptniederlassung oder einer Handelsgesellschaft mit ausländischem Sitz gelten, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht, sinngemäß die Vorschriften für Hauptniederlassungen oder Niederlassungen am Sitz der Gesellschaft."

- 17 -

4. § 13 c

a) erhält die Überschrift "Sitzverlegung" sowie die neue Bezeichnung "§ 13 a";

b) im Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort "Handelsregister" durch das Wort "Firmenbuch" ersetzt.

5. Nach dem § 13 a wird folgender § 13 b samt Überschrift eingefügt:

"Angaben auf Geschäftspapieren

§ 13 b. (1) Der Vorstand (Geschäftsführer) oder die Abwickler einer Kapitalgesellschaft haben auf allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, die Rechtsform, den Sitz und die Firmenbuchnummer der Gesellschaft, gegebenenfalls, daß sich die Gesellschaft in Liquidation befindet, sowie das Firmenbuchgericht, anzugeben. Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Fall das Grund- und Stammkapital sowie bei der Aktiengesellschaft, wenn auf die Aktien der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag nicht vollständig, bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

(2) Auf Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die von einer inländischen Zweigniederlassung einer Kapitalgesellschaft mit ausländischer Hauptniederlassung oder mit ausländischem Sitz benützt werden, sind die Firmenbuchnummer der Zweigniederlassung, das Firmenbuchgericht, ferner das Register der Gesellschaft im Ausland und die Nummer der Eintragung in dieses Register anzugeben.

(3) Dieser Angaben bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden

Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen.

(4) Für Bestellscheine ist Abs. 3 nicht anzuwenden."

6. Im § 15

a) hat der Abs. 2 zu lauten:

"(2) Ist die Tatsache eingetragen und bekanntgemacht worden, so muß ein Dritter sie gegen sich gelten lassen. Dies gilt nicht bei Rechtshandlungen, die innerhalb von 15 Tagen nach der Bekanntmachung vorgenommen werden, sofern der Dritte beweist, daß er die Tatsache weder kannte noch kennen mußte.";

b) wird der Abs. 3 aufgehoben.

7. Im § 29 hat der zweite Halbsatz zu lauten:

"er hat seine Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei Gericht zu zeichnen."

8. § 31 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

"Kann die Anmeldung des Erlöschens einer eingetragenen Firma durch die hierzu Verpflichteten nicht auf dem in § 14 bezeichneten Wege innerhalb von zwei Monaten ab Rechtskraft der Verhängung der Zwangsstrafe herbeigeführt werden, so hat das Gericht das Erlöschen von Amts wegen einzutragen."

9. Überschrift und § 32 haben zu lauten:

"Entscheidungen im Insolvenz- und Exekutionsverfahren

§ 32. (1) Die Insolvenzgesetze bestimmen, inwieweit im Insolvenzverfahren ergangene Entscheidungen von Amts wegen einzutragen sind. § 15 ist nicht anzuwenden.

- 19 -

(2) Für die Zwangsverwaltung gilt § 342 EO.

(3) Die nach den vorstehenden Absätzen einzutragenden Personen haben ihre Unterschrift persönlich zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

(4) § 10 Abs. 2 ist nicht anzuwenden."

10. Nach dem § 32 wird folgender § 32 a samt Überschrift eingefügt:

"Sachwalter - Verlängerung der Minderjährigkeit -
Verlassenschaftsprovisorium

§ 32 a. (1) Ist einem Einzelkaufmann oder einem vertretungsbefugten Gesellschafter einer Personengesellschaft des Handelsrechts ein Sachwalter gemäß § 273 ABGB bestellt, dessen Wirkungskreis die Führung eines Unternehmens oder die Ausübung von Gesellschafterrechten ganz oder teilweise umfaßt, so ist dieser von Amts wegen in das Firmenbuch einzutragen. Ebenso ist die Verlängerung der Minderjährigkeit (§ 173 ABGB) einzutragen. Die Eintragung ist nicht bekanntzumachen. § 15 ist nicht anzuwenden.

(2) Stirbt ein Einzelkaufmann oder ein vertretungsbefugter Gesellschafter einer Personengesellschaft des Handelsrechts, so ist auf Antrag einzutragen, wen das Verlassenschaftsgericht zum Vertreter des ruhenden Nachlasses in bezug auf die Führung des Unternehmens oder die Ausübung der Gesellschafterrechte bestellt hat.

(3) Für die nach den vorstehenden Absätzen einzutragenden Personen gilt § 32 Abs. 3 sinngemäß."

11. Im § 33 Abs. 2 zweiter Satz haben die Worte "der Gegenstand des Unternehmens" zu entfallen.

- 20 -

12. § 36 wird aufgehoben.

13. § 53 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der Prokurist hat seine Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei Gericht zu zeichnen."

14. § 106 Abs. 2 Z 1 hat zu lauten:

"1. den Namen und das Geburtsdatum jedes Gesellschafters;"

15. § 108 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei Gericht zu zeichnen."

16. § 148 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Liquidatoren haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei Gericht zu zeichnen."

17. Im § 162 Abs. 2 hat der zweite Halbsatz zu lauten:

"der Name und das Geburtsdatum der Kommanditisten sowie der Betrag ihrer Einlage werden nicht bekanntgemacht."

Artikel III

Änderungen des Aktiengesetzes 1965

Das Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 475/1990 und die Kundmachung BGBl. Nr. 608/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 29

a) wird dem Abs. 1 folgender Satz angefügt:

"In der Anmeldung ist ferner anzugeben, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben.";

- 21 -

b) hat Abs. 2 Z 3 zu lauten:

"3. die Urkunden über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie ein Verzeichnis der Aufsichtsratsmitglieder mit Angabe ihres Namens und Geburtsdatums;"

2. Im § 32

a) hat der Abs. 1 zu lauten:

"(1) Bei der Eintragung der Gesellschaft sind die Firma, der Sitz sowie die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift der Gesellschaft, der Tag der Feststellung der Satzung, Name und Geburtsdatum des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats, die Höhe des Grundkapitals, sowie Name und Geburtsdatum der Vorstandsmitglieder anzugeben. Ferner ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben.";

b) haben im Abs. 2 die Worte "oder über die Befugnis der Vorstandsmitglieder oder der Abwickler zur Vertretung der Gesellschaft" zu entfallen.

3. Im § 33 Abs. 1 haben die Z 1, 3 und 4 zu lauten:

"1. die sonstigen in § 10 Abs. 3 und 4, § 17 Z 1 und Z 3 bis 6, § 18 zweiter Satz, §§ 19 und 20 vorgesehenen Festsetzungen;

3. der Name und das Geburtsdatum der Gründer und die Angabe, ob sie die sämtlichen Aktien übernommen haben;

4. der Name und das Geburtsdatum der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats."

4. Die §§ 35 und 36 werden aufgehoben.

5. Der § 37 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

"In die Anmeldung sind die in § 10 Abs. 3 und 4, §§ 17, 18 zweiter Satz vorgesehenen Festsetzungen sowie

- 22 -

die Tätigkeit der Zweigniederlassung, das Register der Gesellschaft und die Nummer der Eintragung in dieses Register aufzunehmen."

6. Der § 38 wird aufgehoben.

7. Im § 73

a) haben im Abs. 1 die Worte "sowie eine Anordnung des Aufsichtsrats nach § 71 Abs. 3 Satz 2" zu entfallen;

b) wird folgender vierter Absatz angefügt:

"(4) Ist eine Person als Vorstandsmitglied eingetragen oder bekanntgemacht, so kann ein Mangel ihrer Bestellung einem Dritten nur entgegengehalten werden, wenn der Mangel diesem bekannt war."

8. § 91 hat zu lauten:

"§ 91. Der Vorstand hat jeden Wechsel der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich mit den Angaben nach § 33 Abs. 1 Z 4 zum Firmenbuch anzumelden und diese Eintragung zu veröffentlichen."

9. § 148 Abs. 1 hat zu lauten:

"§ 148. (1) Der Vorstand hat die Satzungsänderung zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Der Anmeldung ist der vollständige Wortlaut der Satzung beizufügen; er muß mit der Beglaubigung eines Notars versehen sein, daß die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluß über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Firmenbuch eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen. Bedarf die Satzungsänderung behördlicher Genehmigung, so ist der Anmeldung die Genehmigungsurkunde beizufügen."

- 23 -

10. Im § 198 wird dem Abs. 1 folgender Satz angefügt:

"Hatte der Beschluß eine Satzungsänderung zum Inhalt, so ist mit dem Urteil der vollständige Wortlaut der Satzung, wie er sich unter Berücksichtigung des Urteils und aller bisherigen Satzungsänderungen ergibt, mit der notariellen Beglaubigung über diese Tatsache zum Firmenbuch einzureichen."

11. Dem § 207 wird folgender fünfter Absatz angefügt:

"(5) Ist eine Person als Abwickler eingetragen oder bekanntgemacht, so kann ein Mangel ihrer Bestellung einem Dritten nur entgegengehalten werden, wenn der Mangel diesem bekannt war."

12. § 216 Abs. 4 zweiter Satz hat zu lauten:

"Die Nichtigkeit der Gesellschaft auf Grund rechtskräftigen Urteils ist einzutragen."

13. § 233 Abs. 7 Z 1 hat zu lauten:

"1. der Name und das Geburtsdatum der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats,"

14. § 240 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

"Der Anmeldung muß eine von den Anmeldenden unterfertigte Liste der Gesellschafter mit den Angaben gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906, beigelegt sein."

15. § 249 erster Satz hat zu lauten:

"In die Veröffentlichung der Eintragung der Umwandlung sind außer deren Inhalt der Name und das Geburtsdatum der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats aufzunehmen."

- 24 -

16. § 258 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Vorstandsmitglieder oder die Abwickler, im Falle einer inländischen Zweigniederlassung die für diese im Inland vertretungsbefugten Personen, sind, unbeschadet der allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften, zur Befolgung der §§ 33 Abs. 3, 81, 89 Abs. 1, 95 Abs. 2 und 3, 104 Abs. 2, 112 Abs. 3, 121 Abs. 1 bis 3, 125 Abs. 4 bis 6, 126, 127, 197 Abs. 5, 207 Abs. 1, 211 Abs. 1 und 2, 214 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes sowie der §§ 13 b, 222 Abs. 1 und 281 HGB vom Gericht durch Zwangsstrafen bis zu 50.000 S anzuhalten. § 283 Abs. 2 HGB ist anzuwenden."

Artikel IV

Änderungen des Gesetzes über Gesellschaften
mit beschränkter Haftung

Das Bundesgesetz, RGrBl. Nr. 58/1906, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 475/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 5

- a) erhält die Überschrift "Firma; Sitz";
- b) Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Firma der Gesellschaft muß in allen Fällen die zusätzliche Beizeichnung: "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" enthalten; die Bezeichnung kann entsprechend abgekürzt werden."

2. Im § 9 Abs. 2

- a) haben die Ziffern 2 und 3 zu lauten:

"2. eine von den Anmeldenden unterfertigte Liste der Gesellschafter, die deren Namen, bei natürlichen Personen

- 25 -

auch ihr Geburtsdatum, die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Betrag der übernommenen Stammeinlage und der darauf geleisteten Einzahlungen enthält;

3. ein Verzeichnis der Geschäftsführer mit Angabe ihres Namens, Geburtsdatums, ihrer Vertretungsbefugnis, der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift und, falls diese nicht im Gesellschaftsvertrag bestellt sind, der Nachweis ihrer Bestellung in beglaubigter Form;"

b) wird folgende Z 4 angefügt:

"4. soweit ein Aufsichtsrat bestellt ist, ein Verzeichnis seiner Mitglieder mit Angabe ihres Namens und Geburtsdatums."

3. Überschrift und § 11 haben zu lauten:

"Eintragung in das Firmenbuch

§ 11. Bei der Eintragung sind die Firma, der Sitz sowie die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift der Gesellschaft, der Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags, Name und Geburtsdatum der Gesellschafter sowie des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats, die Höhe des Stammkapitals und darauf geleistete Einzahlungen, allfällige Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über die Zeitdauer der Gesellschaft sowie Name und Geburtsdatum der Geschäftsführer anzugeben. Ferner ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnis die Geschäftsführer haben."

4. Überschrift und § 12 haben zu lauten:

"Veröffentlichung der Eintragung

§ 12. In die Veröffentlichung der Eintragung, für die im übrigen die allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften gelten, sind auch aufzunehmen:

- 26 -

1. wenn der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen über die Art enthält, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind, diese Bestimmungen;

2. die im § 6 Abs. 4 bezeichneten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages."

5. § 17 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Ist eine Person als Geschäftsführer eingetragen oder bekanntgemacht, so kann ein Mangel ihrer Bestellung einem Dritten nur entgegengehalten werden, wenn der Mangel diesem bekannt war."

6. Im § 18 wird der Abs. 5 aufgehoben.

7. Überschrift und § 26 haben zu lauten:

"Haftung

§ 26. (1) Sobald der Gesellschaft der Übergang eines Geschäftsanteils, die Änderung des Namens, der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift, einer Stammeinlage oder der geleisteten Einzahlungen eines Gesellschafters nachgewiesen wird, haben die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Anzahl diese Tatsachen unverzüglich zum Firmenbuch anzumelden. Weiters haben sie jede Änderung der für Zustellungen an die Gesellschaft maßgeblichen Anschrift unverzüglich anzumelden.

(2) Die Geschäftsführer haften für einen Schaden zur ungeteilten Hand, der durch schuldhaft falsche Angaben nach Abs. 1 oder eine schuldhaft verzögerte Einreichung dieser Angaben verursacht wurde; für die falsche oder verzögerte Angabe der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift eines Gesellschafters jedoch nur bei Vorsatz. Ersatzansprüche der Gesellschaft verjähren in fünf Jahren ab Einreichung der Liste zum Firmenbuch, Ersatzansprüche Dritter nach den allgemeinen Verjährungsregeln."

- 27 -

8. Überschrift und § 30 f haben zu lauten:

"Veröffentlichung der Änderungen im Aufsichtsrat

§ 30 f. (1) Die Geschäftsführer haben jeden Wechsel der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich mit den Angaben nach § 9 Abs. 2 Z 4 zum Firmenbuch anzumelden und diese Eintragung zu veröffentlichen.

(2) § 26 Abs. 2 gilt sinngemäß."

9. Im § 44

a) erhält die bisherige Bestimmung die Absatzbezeichnung "(1)";

b) wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Hatte der Beschluß eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags zum Inhalt, so ist mit dem Urteil der vollständige Wortlaut des Gesellschaftsvertrags, wie er sich unter Berücksichtigung des Urteils und aller bisherigen Gesellschaftsvertragsänderungen ergibt, mit der notariellen Beurkundung dieser Tatsache zum Firmenbuch einzureichen."

10. Dem § 51 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Der Anmeldung ist der vollständige Wortlaut des Gesellschaftsvertrags beizufügen; er muß mit der Beglaubigung eines Notars versehen sein, daß die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags mit dem Beschluß über die Änderung des Gesellschaftsvertrags und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Firmenbuch eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen."

11. Im § 56 Abs. 2 Z 4 wird das Zitat " (§ 26, Absatz 3)" durch das Zitat " (§ 26 Abs. 1)" ersetzt.

- 28 -

12. § 67 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Für den von dem ausgeschlossenen Gesellschafter nicht bezahlten Betrag der Stammeinlagen samt Verzugszinsen haften der Gesellschaft alle seine Vormänner, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor Erlassung der Einzahlungsaufforderung (§ 64) als Gesellschafter im Firmenbuch (§§ 9, 26) verzeichnet waren."

13. Im § 78 hat der Abs. 1 zu lauten:

"(1) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nur derjenige als Gesellschafter, der im Firmenbuch als solcher aufscheint."

14. § 89 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Die ersten Liquidatoren sowie ihre Vertretungsbefugnis sind durch die Geschäftsführer, jeder Wechsel der Liquidatoren und jede Änderung ihrer Vertretungsbefugnis sind durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Der Anmeldung sind die Urkunden über die Bestellung oder Abberufung sowie über die Vertretungsbefugnis in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft beizufügen. Die Eintragung der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in das Firmenbuch erfolgt von Amts wegen."

15. Dem § 107 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"In diese Anmeldung sind ferner die Tätigkeit der Zweigniederlassung, das Register der Gesellschaft und die Nummer der Eintragung in dieses Register aufzunehmen."

16. § 110 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der Veröffentlichung unterliegen ferner Name, Geburtsdatum und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift der für das Inland bestellten Vertreter sowie

- 29 -

die Bestimmungen über die Art, in der sie ihre Willenserklärungen abzugeben haben."

17. § 125 hat zu lauten:

"§ 125. Die Geschäftsführer oder die Liquidatoren, im Falle einer inländischen Zweigniederlassung die für diese im Inland vertretungsbefugten Personen, sind, unbeschadet der allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften, zur Befolgung der §§ 30 d, 30 j Abs. 2 und 3, 91 Abs. 1 erster Satz und 93 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes sowie der §§ 13 b, 222 Abs. 1 und 281 HGB vom Gericht durch Zwangsstrafen bis zu 50.000 S anzuhalten. § 283 Abs. 2 HGB ist anzuwenden."

18. Alle Paragraphen mit mehr als einem Absatz, die keine Absatzbezeichnungen haben, erhalten solche nach der Folge der in Kraft stehenden Absätze.

Artikel V

Änderungen des Genossenschaftsgesetzes

Das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBl. Nr. 70/1873, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält".

2. Nach dem § 5 a wird folgender § 5 b angefügt:

"§ 5 b. Soweit bei Anmeldung der Genossenschaft ein Aufsichtsrat bestellt ist, ist der Anmeldung ein

- 30 -

Verzeichnis seiner Mitglieder mit Angabe ihres Namens und Geburtsdatums beizuschließen."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Z 2 hat zu lauten:

"2. die Firma, den Sitz und die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift der Genossenschaft;"

b) Abs. 2 Z 3 wird aufgehoben;

c) erhalten die bisherigen Z 4 bis 7 die Bezeichnung Z 3 bis 6;

d) Abs. 2 Z 4 hat zu lauten:

"4. Namen und Geburtsdaten sowie die für Zustellungen maßgebliche Anschrift der Mitglieder des Vorstandes, falls ein solcher schon in dem Genossenschaftsvertrag bestellt ist;"

e) dem Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Ferner ist das Verzeichnis der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 5 b zu veröffentlichen".

4. Die §§ 7, 10 und 13 werden aufgehoben.

5. § 16 hat zu lauten:

"§ 16. (1) Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes, ihre Stellvertreter und deren Vertretungsbefugnis sind unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen. Sie haben ihre Unterschrift vor dem Gericht (§ 120 JN) zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

(2) Als Änderung der Vertretungsbefugnis gilt auch eine vorläufige Entbindung durch den Aufsichtsrat (§ 24 Abs. 4)."

6. Nach dem § 24 a wird folgender § 24 b angefügt:

"§ 24 b. Der Vorstand hat jede Neubestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen und die

- 31 -

Veröffentlichung zum Firmenbuch einzureichen. Die Veröffentlichung muß die Angaben nach § 5 b enthalten."

7. § 42 hat zu lauten:

"§ 42. Die Bestellung und Änderung in den Personen der Abwickler und deren Vertretungsbefugnis sind vom Vorstand unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Die Abwickler haben ihre Unterschrift vor dem Gericht (§ 120 JN) zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen."

8. Im § 43 wird der Abs. 1 aufgehoben.

9. § 87 erster Satz wird aufgehoben.

10. Alle Paragraphen mit mehr als einem Absatz, die keine Absatzbezeichnung haben, erhalten solche nach der Folge der in Kraft stehenden Absätze.

Artikel VI

Änderungen des Erwerbsgesellschaftengesetzes

Im Erwerbsgesellschaftengesetz, BGBl. Nr. 257/1990, wird der § 3 wie folgt geändert:

a) im Abs. 1 hat die Absatzbezeichnung "(1)" zu entfallen;

b) der Abs. 2 wird aufgehoben.

- 32 -

Artikel VII

Änderung der 4. Einführungsverordnung zum Handelsgesetzbuch

Die Vierte Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich, dRGBl. 1938 I 1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 475/1990, wird wie folgt geändert:

Art. 6 Nr. 7 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) In das Firmenbuch sind nur das Datum der eingereichten Ehepakte oder ihrer Änderungen sowie der Name und das Geburtsdatum des Ehegatten einzutragen."

Artikel VIII

Änderung des Amtslöschungsgesetzes

Im Gesetz über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften, dRGBl. I 1934 S 914, wird der § 2 Abs. 2 wie folgt geändert:

"(2) Auf das einzuhaltende Verfahren ist § 14 FBG anzuwenden."

Artikel IX

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Im Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften, BGBl. Nr. 187/1954, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird der § 8 Abs. 2 wie folgt geändert:

- 33 -

"(2) Stimmt der Abfindungsberechtigte der Umwandlung jedoch nicht zu, so kann er nach der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Firmenbuch gegen den Nachfolgeunternehmer (das Nachfolgeunternehmen) einen Antrag auf Feststellung und Leistung der Abfindung (§ 2 Abs. 2) beim Gericht (§ 120 JN) der Kapitalgesellschaft stellen. Dieses entscheidet nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren außer Streitsachen."

Artikel X

Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 475/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Bei der Eintragung des Vereins in das Firmenbuch sind die Firma und der Sitz des Vereins, die Versicherungszweige (Versicherungsarten), auf die sich der Betrieb erstrecken soll, die Höhe des Gründungsfonds, der Tag, an dem die Konzession erteilt worden ist, sowie Name und Geburtsdatum der Vorstandsmitglieder anzugeben."

2. § 38 hat zu lauten:

"§ 38. In die Veröffentlichung der Eintragung sind die Form der Veröffentlichungen des Vereins sowie der Name und das Geburtsdatum der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats aufzunehmen."

- 34 -

Artikel XI

Änderungen des Außerstreitgesetzes

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, RGBl. Nr. 208/1854, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 158 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Das Gericht hat von Amts wegen zu veranlassen, daß das nach § 120 JN zuständige Gericht Substitutionen und Anordnungen, die ihnen nach §§ 707 bis 709 ABGB gleichzuhalten sind, in bezug auf Einzelkaufleute, Personengesellschaften des Handelsrechts, offene Erwerbsgesellschaften und Kommandit-Erwerbsgesellschaften in das Firmenbuch einträgt."

2. Im § 178

a) hat der zweite Satz zu lauten:

"Dies gilt sinngemäß für Bestätigungen, die für Eintragungen in das Firmenbuch benötigt werden.";

b) wird der dritte Satz aufgehoben.

Artikel XII

Änderungen der Jurisdiktionsnorm

Die Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

- 35 -

1. Im § 7 a Abs. 3 wird die Wendung "In Kraftloserklärungssachen," durch die Wendung "Über die Führung des Firmenbuchs und gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten (§ 120), in Kraftloserklärungssachen," ersetzt.

2. Der bisherige § 120 samt Überschrift erhält die Bezeichnung "§ 120 a".

3. Überschrift und § 120 haben zu lauten:

"Führung des Firmenbuchs;
gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten

§ 120. (1) Die mit Handelssachen betrauten Gerichtshöfe erster Instanz sind sachlich zuständig

1. zur Führung des Firmenbuchs;
2. für die nach §§ 146 Abs. 2, 147, 157 Abs. 2, 166 Abs. 3, 270 Abs. 3 bis 5, 282, 283 und 338 Abs. 3 HGB vom Gericht zu erledigenden Angelegenheiten.

(2) Örtlich zuständig ist jenes Gericht (Abs. 1), in dessen Sprengel das Unternehmen seine Hauptniederlassung oder seinen Sitz hat. Dieses Gericht hat auch zu prüfen, ob eine Zweigniederlassung errichtet und ob § 30 HGB beachtet ist; die gesetzlich vorgeschriebenen Unterschriften bezüglich einer Zweigniederlassung sind jedoch bei jenem Gericht zu zeichnen und aufzubewahren, in dessen Sprengel die Zweigniederlassung liegt.

(3) Liegt die Hauptniederlassung oder der Sitz eines Unternehmens im Ausland, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Ort der inländischen Zweigniederlassung, bei mehreren inländischen Zweigniederlassungen nach dem Ort der frühesten inländischen Zweigniederlassung.

- 36 -

(4) Ist vor der Entscheidung ein anderes als das angerufene oder von Amts wegen eingeschrittene Gericht nach Abs. 2 oder 3 zuständig geworden, so ist die Sache an dieses zu überweisen.

(5) Eine Delegation aus Gründen der Zweckmäßigkeit ist unzulässig."

Artikel XIII

Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 294/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 37 werden

- a) im Abs. 1 die Z 12 aufgehoben;
- b) im Abs. 2 das Zitat "Z 1 bis 14" durch das Zitat "Z 1 bis 11 sowie 13 und 14" und das Zitat "Z 11 und 12" durch das Zitat "Z 11" ersetzt.

2. Der § 55 hat zu lauten:

"§ 55. Die Vornahme der verfügt Eintragungen in das Firmenbuch, die Anordnung, welche Unterlagen in die Beilagensammlung aufzunehmen sind, sowie die Überwachung und Feststellung der gehörigen Veröffentlichungen von Firmenbucheintragungen sind Aufgaben des Rechtspflegers (des Richters); die Führung der Register und die Besorgung aller anderen mit der Führung des Firmenbuchs zusammenhängenden Kanzleigeschäfte sind Aufgaben der Geschäftsstelle."

- 37 -

3. Der § 89 e Abs. 2 Z 2 sowie der nachfolgende Absatz haben zu lauten:

"2. bei Daten, die vom Gericht zu übermitteln sind, bis zu ihrem Einlangen im Verfügungsbereich des Empfängers;

die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht; im übrigen ist das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, anzuwenden."

Artikel XIV

Änderung der Exekutionsordnung

In der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 79, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 96/1990 und die Kundmachung BGBl. Nr. 280/1990, wird der § 342 wie folgt geändert:

"§ 342. (1) Ist der Verpflichtete im Firmenbuch eingetragen, so hat das Exekutionsgericht von Amts wegen zu veranlassen, daß die Bewilligung der Zwangsverwaltung und der Verwalter im Firmenbuch eingetragen werden.

(2) Das Exekutionsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen die Bewilligung der Zwangsverwaltung und den Verwalter durch Anzeige in den öffentlichen Blättern oder auf andere ortsübliche Weise verlautbaren lassen. Ist der Verpflichtete im Firmenbuch eingetragen, so ist das Exekutionsgericht zur Bekanntmachung von Amts wegen verpflichtet. Die Rechtswirkung der Bekanntmachung bestimmt sich nach § 15 HGB."

Artikel XV

Änderungen der Konkursordnung

Die Konkursordnung, RGrB. Nr. 337/1914, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 72 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

"(4) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 3 entfällt, wenn eine Ablehnung der Konkurseröffnung mangels hinreichenden Vermögens innerhalb der letzten sechs Monate veröffentlicht wurde.

(5) Ist der Gemeinschuldner im Firmenbuch eingetragen, so hat das Konkursgericht zu veranlassen, daß die Ablehnung der Konkurseröffnung mangels hinreichenden Vermögens im Firmenbuch eingetragen wird."

2. In § 75 Abs. 1 Z 3 werden die Worte "Handels- oder Genossenschaftsregister" durch das Wort "Firmenbuch" ersetzt.

3. Überschrift und § 77 haben zu lauten:

"Anmerkung der Konkurseröffnung

§ 77. (1) Das Konkursgericht hat zu veranlassen, daß die Konkurseröffnung im öffentlichen Buch bei den Liegenschaften und Forderungen des Gemeinschuldners und erforderlichenfalls in den Schiffs- und Patentregistern sowie in den gegen den Gemeinschuldner aufgenommenen Pfändungsprotokollen unter Ersichtlichmachung des Tages der Konkurseröffnung angemerkt wird.

(2) Ist der Gemeinschuldner im Firmenbuch eingetragen, so hat das Konkursgericht zu veranlassen, daß neben der

- 39 -

Konkurseröffnung auch der Masseverwalter, sein Stellvertreter sowie der besondere Verwalter gemäß § 86 im Firmenbuch eingetragen werden."

4. § 157 a Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

"Ferner ist zu veranlassen, daß die Art der Überwachung in den öffentlichen Büchern und Registern (§ 77 Abs. 1), im Firmenbuch (§ 77 Abs. 2) auch die vertretungsbefugten oder ermächtigten Sachwalter angemerkt werden."

Artikel XVI

Änderungen der Ausgleichsordnung

Die Ausgleichsordnung, BGBl. II Nr. 221/1934, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 475/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 Z 3 werden die Worte "Handels- oder Genossenschaftsregister" durch das Wort "Firmenbuch" ersetzt.

2. § 6 hat samt Überschrift zu lauten:

"Anmerkung der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens

§ 6. (1) Das Ausgleichsgericht hat zu veranlassen, daß die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens im öffentlichen Buch bei den Liegenschaften und Forderungen des Schuldners und erforderlichenfalls in den Schiffs- und Patentregistern sowie in den gegen den Schuldner aufgenommenen Pfändungsprotokollen unter Ersichtlichmachung des Tages der Eröffnung des Verfahrens angemerkt wird.

- 40 -

(2) Ist der Schuldner im Firmenbuch eingetragen, so hat das Ausgleichsgericht zu veranlassen, daß neben der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens auch der Ausgleichsverwalter und sein Stellvertreter im Firmenbuch eingetragen werden."

3. § 59 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

"Ferner ist zu veranlassen, daß die Art der Überwachung in den öffentlichen Büchern und Registern (§ 6 Abs. 1), im Firmenbuch (§ 6 Abs. 2) auch die vertretungsbefugten und ermächtigten Sachwalter angemerkt werden."

4. § 82 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Das Gericht hat zu veranlassen, daß die Eröffnung des Vorverfahrens und die Bestellung des vorläufigen Verwalters im Sinn des § 6 angemerkt werden."

Artikel XVII

Das Geldinstitutezentralegesetz, BGBl. Nr. 285/1924, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 370/1982, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts hat der zweite Satz zu lauten:

"Ist das Institut im Firmenbuch eingetragen, so hat das Gericht von Amts wegen zu veranlassen, daß die Anordnung der Geschäftsaufsicht und die Aufsichtsperson im Firmenbuch eingetragen werden."

2. § 10 Abs. 3 des III. Abschnitts hat zu lauten:

"(3) Die Aufhebung der Geschäftsaufsicht ist nach Rechtskraft des Aufhebungsbeschlusses öffentlich

- 41 -

bekanntzumachen. Weiters ist zu veranlassen, daß die gemäß § 5 Abs. 1 vollzogenen Eintragungen der Anordnung der Geschäftsaufsicht und der Aufsichtsperson gelöscht werden."

Artikel XVIII

Änderungen des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz, BGBl. Nr. 560/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 645/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 4 hat zu lauten:

"4. Sachen des Firmenbuchs."

2. § 16 Abs. 1 Z 1 hat zu lauten:

"1. die Durchführung

- a) des Mahnverfahrens, einschließlich der Zurückweisung der Klage, bis die Anordnung einer Tagsatzung erforderlich wird, sowie
- b) von Kraftloserklärungsverfahren bis zur Erhebung eines Widerspruchs oder einer vergleichbaren Verfahrenshandlung;"

3. Überschrift und § 22 haben zu lauten:

"Wirkungskreis in Sachen des Firmenbuchs

§ 22. (1) Der Wirkungskreis in Sachen des Firmenbuchs umfaßt alle mit seiner Führung zusammenhängenden Geschäfte.

(2) Dem Richter bleiben vorbehalten:

1. der Beschluß über die erste Eintragung

- a) der im § 2 Z. 6, 8, 9 und 11 FBG genannten Rechtsträger, soweit sich die Eintragung nicht auf die Zweigniederlassung des Rechtsträgers bezieht;

- 42 -

- b) einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital ab einer Million Schilling;
- c) einer Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- 2. Beschlüsse über die Eintragungen
 - a) von Änderungen einer Satzung, eines Gesellschaftsvertrages und eines Genossenschaftsvertrages,
 - b) der Auflösung von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, ausgenommen die Fälle, in denen die Auflösung schon auf Grund gesetzlicher Vorschriften erfolgt ist,
 - c) der Nichtigkeit von Hauptversammlungs-, Generalversammlungs- und Gesellschafterbeschlüssen sowie von Beschlüssen des obersten Organs eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;
- 3. die Entscheidung über die gerichtliche Bestellung und Abberufung von
 - a) gesetzlichen Vertretern, besonderen Vertretern und Aufsichtsratsmitgliedern;
 - b) Gründungs-, Sonder- oder Abschlußprüfern, Revisoren und Abwicklern (Liquidatoren), wenn die Entscheidung nicht ausschließlich die Auswahl einer bestimmten Person betrifft;
- 4. Maßnahmen auf Grund von Anmeldungen auf Eintragung in das Firmenbuch im Zusammenhang mit
 - a) Verschmelzungen und Vermögensübertragungen nach dem neunten und zehnten Teil des AktG 1965, nach dem § 96 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBI. Nr. 58/1906, und nach dem Genossenschaftsverschmelzungsgesetz,

- 43 -

BGBI. Nr. 223/1980, §§ 59, 60 VAG,
BGBI. Nr. 569/1978,
b) Umwandlungen nach dem elften Teil des AktG
1965 und nach dem Bundesgesetz über die
Umwandlung von Handelsgesellschaften,
BGBI. Nr. 187/1954, § 61 VAG,
BGBI. Nr. 569/1978,
c) Angelegenheiten nach dem
Strukturverbesserungsgesetz, BGBI. Nr. 69/1969."

4. Die Überschrift des § 43 sowie dessen Abs. 1 haben
zu lauten:

"Übertragung der Abhaltung von
Arbeitsgebietslehrgängen für Sachen
des Firmenbuchs

§ 43. (1) Der Bundesminister für Justiz kann den
Präsidenten des Oberlandesgerichtes mit der Abhaltung
eines Arbeitsgebietslehrganges für Sachen des Firmenbuchs
beauftragen, wenn als Teilnehmer des Lehrganges nur
Rechtspflegeranwärter des betreffenden
Oberlandesgerichtssprengels in Betracht kommen oder wenn
andere dienstliche Gründe die Übertragung notwendig
machen."

Artikel XIX

Änderung des Gerichtskommissärsgesetzes

Im Bundesgesetz über die Tätigkeit der Notare als
Beauftragte des Gerichtes (Gerichtskommissäre) im
Verfahren außer Streitsachen, BGBI. Nr. 343/1970, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 550/1980, wird
nach dem § 2 a folgender § 2 b eingefügt:

- 44 -

"§ 2 b. (1) Ein Notar, der gemäß § 34 FBG Einsicht in das Firmenbuch gewährt, ist hiebei als Gerichtskommissär tätig.

(2) Der Notar hat für Amtshandlungen nach Abs. 1 Anspruch auf Gebühren, deren Höhe sich nach den für gleichartige Amtshandlungen der Gerichte festgesetzten Gerichtsgebühren richtet."

Artikel XX

Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes

Das Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 257/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z. 8 hat zu lauten:

"8. bei Abschriften (Duplikaten, Abschriften aus der Urkundensammlung und den Hilfsverzeichnissen, der Beilagensammlung des Firmenbuchs sowie aus den Firmenbuch- und Schiffsregisterakten), Amtsbestätigungen (Zeugnissen) sowie bei Grundbuchs-, Firmenbuch- und Schiffsregisterauszügen mit deren Bestellung (Veranlassung);".

2. § 4 Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Die festen Gebühren, die in den Tarifposten 9 lit. c (Grundbuchsauszüge), lit. d (Abschriftgebühr), 10 III (Firmenbuch- und Schiffsregisterauszüge), 11 (Beglaubigungen und Beurkundungen), 14 Z 3 (Justizverwaltungsgebühren) und 15 (Abschriften und Amtsbestätigungen) angeführt sind, sind durch Verwendung von Gerichtskostenmarken zu entrichten."

3. § 7 Abs. 1 Z. 3 hat zu lauten:

- 45 -

"3. bei Abschriften (Duplikaten, Abschriften aus der Urkundensammlung und den Hilfsverzeichnissen, der Beilagensammlung des Firmenbuchs sowie aus den Firmenbuch- und Schiffsregisterakten), Amtsbestätigungen (Zeugnissen) sowie bei Grundbuchs-, Firmenbuch- und Schiffsregisterauszüge (Ergänzungen, Abschriften) derjenige, der darum ansucht oder in dessen Interesse diese Schriftstücke ausgestellt werden;"

4. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Gebühren für bücherliche Eintragungen nach Tarifpost 9 lit. b, auf die Gebühren für Grundbuchsauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 9 lit. c, auf die Abschriftgebühr nach Tarifpost 9 lit. d sowie auf die Gebühren für Firmenbuch- und Schiffsregisterauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 10 III."

5. Im § 10 Z. 3 hat der zweite Halbsatz zu lauten:

"diese Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Gebühren für Grundbuchsauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 9 lit. c, auf die Abschriftgebühr nach Tarifpost 9 lit. d sowie auf die Gebühren für Firmenbuch- und Schiffsregisterauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 10 III."

6. Im § 12 Abs. 2 zweiter Satz werden die Worte "Grundbuchs- und Registerauszüge" durch die Worte "Grundbuchs-, Firmenbuch- und Schiffsregisterauszüge" ersetzt.

7. Im § 13 hat der zweite Satz zu lauten:

"Diese Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Gebühren für Grundbuchsauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 9 lit. c, auf die Abschriftgebühr nach Tarifpost 9 lit. d sowie auf die Gebühren für Firmenbuch- und Schiffsregisterauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 10 III."

- 46 -

8. Die Tarifpost 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Registersachen" durch die Worte "Firmenbuch- und Schiffsregistersachen" ersetzt.

b) In der Z II. entfallen die Bezeichnung "II." sowie die Überschrift "Genossenschaftsregister"; die bisherigen lit. "a", "b" und "c" erhalten die Bezeichnungen "f", "g" und "h".

c) Die bisherige Z III. erhält die Bezeichnung "II.".

d) Die bisherige Z IV. erhält die Bezeichnung "III."; die Wortfolge in der Spalte "Gegenstand" hat zu lauten:

"III. Firmenbuch- und Schiffsregistrauszüge (Ergänzungen, Abschriften), die einer Partei auf ihr Verlangen erteilt werden."

e) Die Anmerkungen 1 und 2 haben zu lauten:

"1. Neben den Pauschalgebühren nach Tarifpost 10 sind in Firmenbuch- und Schiffsregistersachen keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten; fallen Einschaltungskosten an, so ist hiefür jedoch eine zusätzliche Pauschalgebühr von 1.500 S zu entrichten.

2. Wird in einer Eingabe gleichzeitig die Eintragung im Firmenbuch oder im Schiffsregister verschiedener Gerichte begehrt, so ist die Pauschalgebühr nur einmal zu entrichten."

f) Nach der Anmerkung 3 wird folgende Anmerkung 3 a eingefügt:

"3 a. Bei Eintragungen, die sich auf Anmeldungen über Änderungen beziehen, die nicht der beglaubigten Form bedürfen (§ 10 Abs. 2 FBG), ermäßigt sich die Gebühr (einschließlich der zusätzlichen Pauschalgebühr nach Anmerkung 1) auf die Hälfte."

g) In den Anmerkungen 4 und 5 wird das Zitat "Tarifpost 10 I lit. d oder II lit. b" durch das Zitat "Tarifpost 10 I lit. d oder g" ersetzt.

h) Die Anmerkungen 8 und 9 haben zu lauten:

- 47 -

"8. Für Auszüge aus dem Firmenbuch (Firmenbuchauszüge), die im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung hergestellt werden, betragen die Gerichtsgebühren 100 S für je zwölf angefangene Seiten im Format A 4. Für die Gebührenbemessung ist nicht das Format des verwendeten Papiers, sondern der diesem Format entsprechende Umfang des Ausdrucks maßgeblich. Die Gebühren für Abfragen nach den §§ 32 ff. FBG bestimmt der Bundesminister für Justiz unter Bedachtnahme auf den entstehenden Sach- und Personalaufwand durch Verordnung.

9. Ergänzungen, die einem bereits ausgefertigten Firmenbuch- oder Schiffsregisterauszug fortsetzungsweise beigelegt werden, unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 10 III; die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Ergänzung ohne Verwendung einer weiteren Seite auf der zur Ausfertigung des ursprünglichen Firmenbuch- oder Schiffsregisterauszeuges verwendeten Seite niedergeschrieben wird."

i) Nach der Anmerkung 9 wird folgende Anmerkung 10 angefügt:

"10. Firmenbuch- und Schiffsregisterauszüge (Ergänzungen, Abschriften) werden erst ausgefolgt, wenn die Gebühr hierfür beigebracht wird."

9. Die Tarifpost 15 wird wie folgt geändert:

a) In lit. a werden in der Spalte "Gegenstand" die Worte "Abschriften aus der Urkundensammlung oder aus den Registerakten" durch die Worte "Abschriften aus der Urkundensammlung und den Hilfsverzeichnissen, der Beilagensammlung des Firmenbuchs sowie aus den Firmenbuch- und Schiffsregisterakten" ersetzt.

b) Die Anmerkung 2 hat zu lauten:

"2. Grundbuchsabschriften und Auszüge aus dem Hinterlegungsmassebuch unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 9 lit. c; Abschriften aus dem Firmenbuch sowie Abschriften aus dem Schiffsregister unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 10 III."

- 48 -

c) In der Anmerkung 3 lit. h wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; lit. i und der bisherige Inhalt dieser Bestimmung entfallen.

d) In der Anmerkung 6 werden die Worte "Abschriften aus der Urkundensammlung oder aus den Registerakten" durch die Worte "Abschriften aus der Urkundensammlung und den Hilfsverzeichnissen, der Beilagensammlung des Firmenbuchs sowie aus den Firmenbuch- und Schiffsregisterakten" ersetzt.

Artikel XXI

Änderung der Gewerbeordnung

In der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 325/1990, haben im § 9 Abs. 1 die Worte "im Rahmen ihres Wirkungsbereiches" zu entfallen.

Artikel XXII

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in anderen Bundesgesetzen und Verordnungen auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch dieses Bundesgesetz geändert oder aufgehoben werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

- 49 -

(3) Die Worte "Handelsregister" und "Genossenschaftsregister" werden in allen bundesgesetzlichen Regelungen durch das Wort "Firmenbuch" ersetzt. Dasselbe gilt für Wortverbindungen, in denen diese Worte verwendet werden.

Artikel XXIII

Übergangsbestimmungen

(1) Das Gericht hat den Beginn der Umstellung des Firmenbuchs auf ADV mit Edikt kundzumachen.

(2) Ab diesem Zeitpunkt werden Neueintragungen gemäß § 3 ff ausschließlich in der Datenbank des Firmenbuchs vorgenommen, Folgeeintragungen nur dann, wenn der Rechtsträger gemäß § 2 bereits zur Gänze in der Datenbank des Firmenbuchs eingetragen ist.

(3) Das Edikt ist vor Beginn der Umstellung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu verlautbaren sowie der zuständigen Rechtsanwaltskammer und der zuständigen Notariatskammer mitzuteilen.

(4) Aus dem noch nicht auf ADV umgestellten Firmenbuch sowie den bisher bei den Gerichten geführten Handels- und Genossenschaftsregistern sind die aufrechten Eintragungen gemäß § 3 ff in die Datenbank des Firmenbuchs (§ 29) zu übertragen (Datenersterfassung). Bereits gelöschte Eintragungen dürfen in die Datenbank des Firmenbuchs übertragen werden; der Umfang dieser Übertragung ist gemäß § 28 zu bestimmen.

(5) Sind die aufrechten Eintragungen eines Rechtsträgers gemäß § 2 zur Gänze in die Datenbank des Firmenbuchs übertragen, so sind die Blätter im noch nicht auf ADV-umgestellten Firmenbuch bzw. in den bisher bei den Gerichten geführten Handels- und Genossenschaftsregistern durch einen entsprechenden Vermerk abzuschließen.

(6) Ab diesem Zeitpunkt (Beendigung der Umstellung auf ADV) sind anstelle von Firmenbuchauszügen nur noch Firmenbuchauszüge aus der Datenbank des Firmenbuchs auszufertigen (§ 33).

(7) Mit diesem Zeitpunkt ist weiters ein solcher Auszug (einschließlich der übertragenen gelöschten Eintragungen) dem Rechtsträger (§ 2) mit dem Beifügen zuzustellen, daß er binnen vier Wochen die Berichtigung von Erfassungsfehlern begehren kann. Die Berichtigung umfaßt auch die Aufnahme fehlender Eintragungen.

(8) Eine solcher Auszug (Abs. 7) ist auch der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung zuzustellen.

(9) Die Tatsache, daß die Berichtigungsfrist noch nicht abgelaufen ist, ist in der Datenbank des Firmenbuchs zu vermerken.

(10) Die §§ 2 bis 11 und 28 bis 37 des Art. I dieses Bundesgesetzes, die §§ 9, 13, 13 a, 13 b des HGB in der Fassung des Art. II dieses Bundesgesetzes, die §§ 29 Abs. 2 Z 3, § 33 Abs. 1 Z 3 und 4, 91, 233 Abs. 7 Z 1, 240 Abs. 1 zweiter Satz, 249 erster Satz des AktG 1965 in der Fassung des Art. III dieses Bundesgesetzes, §§ 9 Abs. 2 Z 2, 3 und 4, 12 und 30 f des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Fassung des Art. IV dieses Bundesgesetzes, die §§ 5 b, 6, 24 b des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung des Art. V dieses Bundesgesetzes, Art. 6 Nr. 7 Abs. 2 der Vierten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich in der Fassung des Art. VII dieses Bundesgesetzes sowie § 38 des VAG in der Fassung des Art. X dieses Bundesgesetzes sind vom jeweils zuständigen Gericht erstmalig auf Sachverhalte anzuwenden, die nach Ablauf des Tages der Beendigung der Umstellung (Abs. 6) verwirklicht worden sind. Auf vor diesem Zeitpunkt verwirklichte Sachverhalte sind die aufgehobenen oder abgeänderten Rechtsvorschriften anzuwenden.

- 51 -

(11) Eintragungen über Einzelkaufleute, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften, die in der Datenbank des Firmenbuchs vorgenommen wurden, müssen nicht veröffentlicht werden.

(12) Art. IV Z 7 dieses Bundesgesetzes ist erstmals auf Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Jänner 1991 verwirklicht worden sind. Für Sachverhalte, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, ist § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906 in der Fassung BGBl. Nr. 320/1980, anzuwenden.

(13) Art. XX ist nur auf Amtshandlungen anzuwenden, bezüglich deren der Anspruch auf die Gebühr nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begründet wird.

(14) Der Bundesminister für Justiz hat nach Anhörung der Österreichischen Notariatskammer unter Bedachtnahme auf den Fortschritt der Umstellung des Firmenbuchs auf automationsunterstützte Datenverarbeitung und die technischen Möglichkeiten für die einzelnen Amtsstellen von Amts wegen mit Bescheid den Zeitpunkt festzusetzen, bis zu dem die technischen Voraussetzungen geschaffen werden müssen. Ab diesem Zeitpunkt steht dem Notar die Befugnis zur Firmenbuchabfrage zu.

Artikel XXIV

Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften, Vollziehungsklausel

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1990 treten folgende bundesgesetzliche Rechtsvorschriften außer Kraft:

- 52 -

1. die Verordnung, RGBl. Nr. 71/1873, in betreff der Anlegung und Führung des Genossenschaftsregisters, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976;

2. die §§ 125 bis 130, 132 bis 146 und 148 Abs. 1 des Siebenten Abschnitts "Handelssachen" des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dRGBl. 1898 S 189;

3. die Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, betreffend die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister, JMVBl. Nr. 40/1901;

4. die Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, betreffend die Änderung des Gebührentarifes für Einschaltungen amtlicher Kundmachungen in das Centralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister, JMVBl. Nr. 38/1902;

5. die Verordnung des Justizministeriums, womit Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung erlassen werden, JMVBl. Nr. 12/1906;

6. die Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, betreffend die Ergänzung des Gebührentarifes für die Einschaltung amtlicher Bekanntmachungen in das Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister, JMVBl. Nr. 13/1906;

7. die Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium über die Veröffentlichung von Beschlüssen der Konkurs- und Ausgleichsgerichte im "Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister", JMVBl. Nr. 7/1915;

8. die Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsminister über die Erhöhung der Gebühren für die Einschaltung amtlicher Bekanntmachungen in das Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister, JMBL. Nr. 47/1917;

- 53 -

9. § 17 dritter Satz der Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern über den Konkurs, die Geltendmachung der Haftung und das Ausgleichsverfahren bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBl. Nr. 105/1918, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 371/1982;

10. die Dienstanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, über eine Erhöhung des Gebührentarifes für die Einschaltung amtlicher Bekanntmachungen in das "Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister in Deutschösterreich", JVBl. Nr. 22/1919, zuletzt geändert durch die Dienstabweisung JABl. Nr. 4/1934;

11. die Dienstanweisung des Bundesministers für Justiz über die Vereinfachung der Geschäfte des Handels- und Genossenschaftsregisters, JABl. Nr. 13/1922;

12. § 2 des Gesetzes über die Neubezeichnung von Blättern für öffentliche Bekanntmachungen, dRGBl. 1933 I S 371;

13. das Gesetz über die Einsicht in gerichtliche öffentliche Bücher und Register, dRGBl. 1936 I S 853;

14. die Handelsregisterverfügung, RMinBlatt 1937 S 515, DJ 1251;

15. Art. 6 Nr. 8 und 9, Art. 10 Nr. 1 bis 6 sowie Art. 11 und 12 der Vierten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich, dRGBl. 1938 I 1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 475/1990;

16. die Handelsregisterzuständigkeitsverordnung, BGBl. Nr. 21/1946.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut, hinsichtlich des Art. XX der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Art. I

- 54 -

§ 12 Abs. 2 und des Art. XXI der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz.

In formeller Hinsicht wird beantragt diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Justizausschuß zuzuweisen.

